

Kriterienkatalog

Die nachfolgenden Tabellen zeigen den aktuellen Kriterienkatalog der Teilfortschreibung Windkraft. Der Kriterienkatalog (Anlage 1) der Vorlage 298/2023 unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen Lage sowie neuen Hinweisen aus dem Scoping weiterentwickelt. Die Veränderungen werden im aktuellen Kriterienkatalog farblich hervorgehoben:

Kriterium	Vorsorgeabstand	Art des Kriteriums	Begründung/Quelle/(Gesetzliche) Grundlage
Siedlung			
Siedlungsgebiet (Wohn- und Mischgebiete) – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.
Kurgebiete/ Klinikgebiet / Krankenhäuser / Pflegeanstalten – bestehende und geplante	800m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Errichtung von Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) bei einem Abstand von weniger als 700 m zur entsprechenden Flächennutzung ausgeschlossen.

<p>Größere, differenzierbare Gewerbe- und Industriegebietsflächen – bestehende und geplante</p>		<p>planerischer Ausschluss</p>	<p>Windenergieanlagen werden in Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne der §§ 8, 9 BauNVO als grundsätzlich zulässig angesehen.</p> <p>Lärmwerte nach Immissionsschutzrecht sind jedoch einzuhalten.</p>
<p>Einzel(wohn-)häuser und Siedlungssplitter (Weiler) im Außenbereich – bestehende und geplante</p>	<p>600m</p>	<p>Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung steht Windkraftanlagen entgegen. Eine Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ist aufgrund des Immissionsschutzes (TA Lärm) ausgeschlossen.</p> <p>Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA). Dafür wird den Festlegungen entsprechend einer maximalen Gesamtanlagenhöhe von ca. 300m ein Vorsorgeabstand von 600 m zugrunde gelegt.</p>
<p>Siedlung für Erholungs- / Fremdenverkehrsfunktion, Campingplätze – bestehende und geplante</p>	<p>800m</p>	<p>Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium</p>	<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>WM-Hinweise für die Festlegung von Vorranggebieten v. Okt 2003, aktualisiert 11/2010 (gilt auch für eine Anlage), Immissionswerte sind einzuhalten.</p>

			Laut Beiblatt DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau werden Campingplätze analog zu allgemeinen Wohngebieten eingestuft
Wochenend- und Ferienhausgebiete – bestehende und geplante	600m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Der Vorsorgeabstand ergibt sich aus der Vermeidung optisch bedrängender Wirkung (§ 249 Abs. 10 BauGB, mindestens 2-fache Gesamthöhe einer WKA).
Sondergebiete Sport / Erholung/ Sportplätze / Friedhöfe / Gartenhausgebiete im Außenbereich – bestehende und geplante		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen

Infrastruktur			
Bundesautobahn (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 40 m	Anbaubeschränkungszone 100m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m bei Bundesautobahnen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Bundesfernstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 9 Abs. 1 FStrG (20 m bei Bundesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Landesstraße (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 20 m	Anbaubeschränkungszone 40m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (20 m bei Landesstraßen) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Kreisstraße (bestehende, planfestgestellte oder plangenehmigte) einschließlich der Anbauverbotszone von 15 m	Anbaubeschränkungszone 30m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Die tatsächliche Nutzung von Verkehrsstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der anbaufreien Zone nach § 22 StrG (15 m bei Landesstraßen) dürfen

			Windenergieanlagen nicht errichtet werden
Eisenbahnstrecke (bestehende und planfestgestellte) einschließlich der Anbauverbotszone von 50 m		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung von Bahntrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. In der Anbauverbotszone nach § 4 LEisenbG (50 m bei gerader Streckenführung) dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden. Einzelfallprüfung bei gekrümmter Streckenführung, dann 500 m Abstand
Landesflughafen/Verkehrsflughafen	Bauschutzbereich mit entsprechenden Höhenbegrenzungen	Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung des Flughafens (Start- und Landebahnen sonstiges bebautes Flughafengelände) steht der Windenergienutzung entgegen. Auf den Sicherheitsflächen gilt dasselbe. Diese befinden sich unmittelbar an den Start- und Landeflächen und sind an deren Ende nicht länger als 1.000 m und an deren Seiten bis zum Beginn der Anflugsektoren je 350 m breit (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Luftverkehrsgesetzes). In dieser Nähe zu startenden und landenden Flugzeugen ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen schon wegen deren Höhe und der Rotordurchmesser tatsächlich ausgeschlossen.

			Stellungnahme des RP Stuttgart vom 14.11.2022
Segelflugplätze und Sonderlandeplätze mit Platzrunden		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen. Flächen im Nahbereich von Flugplätzen (=Platzrunde), die aufgrund luftrechtlicher Vorschriften hindernisfrei bleiben müssen, stehen der Windenergienutzung entgegen. (Schreiben zum Planungskorridor für die Planungsoffensive des Ministeriums für Verkehr BW)
Startplätze für Ultraleichtflugzeuge und Hängegleiter		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Startplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Hubschrauberlandeplätze		Rechtlicher Ausschluss	Die tatsächliche Nutzung der Flug- und Landeplätze steht der Windenergienutzung entgegen.
Militärische Nachttiefflugstrecke			Korridore entsprechend den Unterlagen der Bundeswehr
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV Nennspannung (bestehende und planfestgestellte)	Einfacher Rotordurchmesser	Rechtlicher Ausschluss, Abstand Einzelfallprüfung	Die tatsächliche Nutzung von Freileitungstrassen steht einer Windenergienutzung entgegen. Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen: Abstand bei Schwingschutzmaßnahmen einfacher Rotordurchmesser; ohne

			Schwingschutzmaßnahmen Einzelfallprüfung
Produktenleitung (Ethylen, Öl, Gas)	6m (3m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung Süddeutsche Erdgasleitung (SEL)	10m (5m beidseits der Leitungsachse)	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Produktenleitung (Trinkwasser der Bodensee-/Landeswasser-versorgung)	6m	Rechtlicher Ausschluss	Die Nutzung von Flächen über bestehenden unterirdischen Produktenleitungen steht einer Windenergienutzung entgegen, Schutzstreifen sind entsprechend DVWG Regelwerk einzuhalten
Sonderfläche Bund		Rechtlicher Ausschluss	gemäß Vorgaben der Wehrverwaltung/Ministerium
Richtfunk-, Fernmelde, und Radaranalgen, Richtfunkstrecken im Umfeld von Sende- und Empfangsanlagen	BOS-Richtfunk: 250m Schutzabstand der im Einzelfall definiert wurde um die Sichtlinie einer militärischen Richtfunkstrecke	Kein Ausschluss Konflikt wird dargestellt	Richtfunkstrecken stehen einer Windenergienutzung entgegen, ein Schutzstreifen von 250m ist entsprechend der Stellungnahme Polizei (ASDBW) vom 12.01.2023 einzuhalten. Sollte dieser Abstand unterschritten werden, ist eine gutachterliche

			Betrachtung der Situation durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma notwendig.
Erdbebenmessstationen	5000m		<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Für die Erdbebenmessstationen hat der Landeserdbebendienst individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt. Diese sind bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Einzelfall zu berücksichtigen. (Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg 23.05.2023)</p>
Weterradar Türkheim	5000m		<p>Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen.</p> <p>Weterradaranlage stehen einer Windenergienutzung entgegen, da deren Funktionsweise durch entsprechende Anlagen beeinträchtigt werden. Nach den internationalen Richtlinien der World Meteorological Organization (WMO) ist ein Schutzzradius von 5km um die Standorte freizuhalten.</p> <p>(Stellungnahme DWD 13.09.2022)</p>

Natur und Umwelt			
Gewässer 1.Ordnung	Gewässerrandstreifen 50m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper einschließlich seiner geschützten Ufer steht einer Windenergienutzung entgegen. Gemäß § 61 BNatschG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung im Abstand bis 50m von der Uferlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden.
Fließgewässer 2. Ordnung	Gewässerrandstreifen 10m	Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen. § 38 WHG, § 29 WG BW
Binnengewässer		Rechtlicher Ausschluss	Der Gewässerkörper steht einer Windenergienutzung entgegen.
Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebiete		Rechtlicher Ausschluss	In Wasserschutzgebieten ist in der Schutzzone I zum Schutz des Trinkwassers eine Bodennutzung nicht zulässig. (insbesondere § 52 Abs. 1 WHG), § 24 WGBW (generelles Bauverbot)
Schutzzone II von Wasserschutzgebieten		Einzelfallprüfung	Klärung im Einzelfall auf Ebene der Genehmigungsbehörde (Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten)

Naturschutzgebiete nach §23 BNatschG (bestehend und im Verfahren)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten
Besonders geschützte Biotope nach §30 BNatschG und darüber hinaus §33 NatSchG BW + Flachlandmähwiesen (FFH-Mähwiesen)		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten.
Bannwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder. Alle Bannwaldverordnungen in der Region enthalten ein Verbot bauliche Anlagen zu errichten.
Schonwald (Waldschutzgebiete nach § 32 LWaldG)	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Geschützte Waldgebiete sind durch Rechtsverordnung auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) ausgewiesene Schutzwälder.
Biotopschutzwald (§ 30a LWaldG BW), Waldrefugien		Rechtlicher Ausschluss	Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten. Der Schutz

			im Biotopschutzwald besteht bereits durch die Eigenschaften des Biotops.
Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG		Rechtlicher Ausschluss	Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
Kernzone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb	200m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Nach §4 Abs.1 der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Biosphärengebiet „Schwäbische Alb“ vom 31. Januar 2008 sind Kernzonen rechtlich geschützt und Nutzung in der Kernzone nicht zulässig.
Pflegezone des Biosphärengebietes Schwäbische Alb			Die tatsächliche Nutzung steht der Windenergienutzung entgegen. Schreiben des Regierungspräsidium Tübingen vom 21.06.2023, Schreiben Umweltministerium 21.07.2023
Streuobstwiesen nach § 33 a NatSchG BW; § 30 BNatSchG		Einzelfallprüfung	Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von Biotopen führen können, verboten. Die Beurteilung muss im Rahmen einer Einzelfallprüfung erfolgen.

			<p>Streuobstbestände, die eine Mindestfläche von 1 500 m² umfassen, dürfen, i. S. d. § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskultugesetzes, nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder für den Erhalt der Artenvielfalt von wesentlicher Bedeutung ist.</p>
<p>Natura2000-Gebiete (einschließlich FFH- und Vogelschutzgebiete)</p>		<p>Planerischer Ausschluss</p>	<p>Bei Einzelfallprüfung ist die Errichtung einer WEA möglich.</p>

Artenschutz			
Schwerpunktvorkommen windkraftsensibler Arten Kategorie A (Artenschutzbelange in besonderem Maß beeinträchtigt)		Planerischer Ausschluss	Hinweis durch Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung der LUBW 2022
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer "signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können			Fehlende Abgrenzungen (z.B. bedeutsamer Vogelzugkorridor Schwäbische Alb / Randacker Maar) Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor Klärung ist noch herbeizuführen.
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung			Derzeit liegen der Geschäftsstelle keine belastbaren Daten vor, Klärung ist noch herbeizuführen.

Ziele der Raumordnung			
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für den Wohnungsbau (Bestand und geplant)	1000m	Rechtlicher Ausschluss, Abstand planerisches Kriterium	Gebiete die für eine Nutzung als Wohngebiete raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (Bestand und geplant)		Planerischer Ausschluss	Gebiete die für eine Nutzung als Gewerbeschwerpunkte raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).
Vorranggebiete für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen		Rechtlicher Ausschluss	<p>Abbaugelände im Betrieb, Gebiete, die für einen Rohstoff-Abbau vorgesehen und raumordnerisch gesichert sind, noch nicht abgebaute Gebiete. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).</p> <p>Flächen, die für einen künftigen Rohstoffabbau in Frage kommen und vor entgegenstehenden Nutzungen raumordnerisch gesichert sind. Hinweis durch Regionalplan Region Stuttgart (Verband Region Stuttgart 2009a).</p>

Objekte, Anlagen und Landschaftselemente mit spezifischer Empfindlichkeit bzw. regionalbedeutsamen Funktionen			
Regionalbedeutsame Deponien im Betrieb		Rechtlicher Ausschluss	Deponien, die derzeit in Betrieb sind. Hinweis Regionalplan Region Stuttgart, 2009 (Verband Region Stuttgart 2009a).
Regionalbedeutsame in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale		Einzelfallprüfung	Im höchsten Maße raumwirksame Denkmale sind von einem Prüfradius umgeben. Innerhalb dieses Prüfradius werden Sichtachsen definiert und geprüft, ob diese schützenswert sind und beeinträchtigt werden. Für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale sind innerhalb eines 7,5 km Radius Sichtachsen durch das Landesamt für Denkmalpflege bestimmt worden. Der Grad der Beeinträchtigung muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden.
Regionale Landmarken		Planerischer Ausschluss	Bereiche die aus landschaftsästhetischer und kulturhistorischer Sicht nicht für ein Nutzung durch Windenergie in Frage kommen. Enthalten bereits folgende in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale, die z.T.in Baden-Württemberg von größter landesgeschichtlicher Bedeutung sind